

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil „Doberteich“ in den Gemarkungen Reichenbach und Tschirn, Landkreis Kronach

Vom 22.02.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Kronach S. 32), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 u. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 07.02.1985 Nr. 820 - 8632 f genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der in den Gemarkungen Reichenbach und Tschirn ca. 2 km nördlich von Tschirn gelegene Stauweiher wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Doberteich“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 2,5 ha. ²Er besteht aus Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1027 und 1028 der Gemarkung Tschirn sowie Fl.-Nrn. 530 und 537/2 der Gemarkung Reichenbach.

(2) ¹Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Karte M = 1 : 5 000 festgelegt. ²Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Wasserfläche mit ihren Ufern und Verlandungsbereichen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu sichern,
2. den Wiesentalrest in überlieferter Nutzungsform zu erhalten,
3. die Wasserqualität zu bewahren.

§ 4

Verbote

¹Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren unterirdische Teile wie Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;

3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern;
4. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
5. die Ufer, den Wasserstand sowie den Zu- oder Ablauf zu verändern;
6. aufzuforsten;
7. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
8. das Gewässer oder das Gelände zu verunreinigen sowie Chemikalien oder Dünger anzuwenden;
9. zu baden, Boot zu fahren oder eine andere wassersportliche Betätigung auszuüben;
10. Feuer anzumachen;
11. zu zelten und zu lagern;
12. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die teichwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, wobei Entlandungsmaßnahmen im Floßteich nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden dürfen;
2. die Mahd der Talwiese;
3. die Einzelstammnutzung des Gehölzbestandes;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie Maßnahmen des Jagd- und Fischereischutzes;
5. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Überwachungs- und Pflegemaßnahmen;
6. Maßnahmen auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zur Unterhaltung der Dober im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6 Genehmigung

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Verordnung über

1. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
2. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere,
3. die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere,
4. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche,
5. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
6. die Veränderung der Ufer, des Wasserstandes sowie des Zu- oder Ablaufes,
7. das Aufforsten,
8. das Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln,
9. die Gewässer- oder Geländeverunreinigung,
10. die Anwendung von Chemikalien oder Dünger,
11. das Baden, Bootfahren oder die Ausübung einer anderen wassersportlichen Betätigung,
12. das Feuermachen,
13. das Zelten und Lagern,
14. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.*)

*) in Kraft getreten am 01.03.1985